Stadt Schöningen	Vorlagen Nr**.: 30 / 2018 vom 14.02.2018** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste / Dienstbereich Ordnungswesen** Bearbeiter: Herr Michael Ebert

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	06.03.2018	Zur Empfehlung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	13.03.2018	Zur Vorbereitung	☐	☒
Rat	15.03.2018	Zur Entscheidung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Schöningen

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☐ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Schöningen wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Schöningen wurde im Jahre 1991 beschlossen sowie in den Jahren 1996 und 2001 geändert.

Zwischenzeitlich wurden die darin erwähnten Unterkünfte „Am Bohrturm 22“ und „Grabenweg 2“ geschlossen.

Zur Zeit werden pro Quadratmeter 2,28€ kalendermonatlich erhoben. Die Räumlichkeiten betragen rund 18m², so dass eine monatliche Benutzungsgebühr von rund 40€ erhoben wird.

Es ist anzumerken, dass die Ausfallquote der Benutzungsgebühren rund 75% beträgt. Obdachlose verfügen oftmals über keinerlei Einkommen, Grundsicherungsleistungen werden nicht oder erst verspätet beantragt. Zudem sind derartige Sozialleistungen nicht pfändbar.

Die Benutzungsgebühr in Höhe von 2,28€ ist seit dem Jahr 2001 unverändert. Es wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, diese Gebühr auf 2,50€ pro Quadratmeter zu erhöhen.

Zusammenfassend muss jedoch festgehalten werden, dass die Erhöhung zu keiner nachhaltigen Einnahmenverbesserung beitragen wird. Die dargestellte Ausfallquote der Obdachlosen ist hierbei besonders hervorzuheben.

Es ist daher vorrangiges Ziel der Stadt Schöningen, die Obdachlosigkeit zielgerichtet und nachhaltig im Einzelfall zu vermeiden oder zu verkürzen.

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren aus dem Jahr 2001 wird daher im Rahmen einer Rechtsbereinigung den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Anlagenverzeichnis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen alte Fassung mit hervorgehobenen Änderungen

Lesefassung der neuen Satzung

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städt. Direktor